Von:
Raimund Lunzer
An:
Stellungnahmen, GRA
Cc:

Thema: Stellungnahme zum Vorschlag für ORF Info Plus

Datum: Dienstag, 21. Dezember 2010 18:47:33

Anlagen: ÖBSV ORF-Info-Plus Stellungnahme 211210.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt Ihnen der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV) seine Stellungnahme zum Vorschlag für ein Informations- und Kulturspartenprogramm sowie ein Online-Angebot vom 5. November 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Raimund Lunzer, PR-Referent Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV) 1140 Wien, Hägelingasse 3/2

Tel.: 01/982 75 84- Fax-DW: 204

Mobil:

E-Mail:

Internet: www.oebsv.at ZVR-Zahl: 903235877



ÖSTERREICHISCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND

Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen Austrian Federation of the Blind and Partially Sighted

ORF Info Plus

stellungnahmen@orf.at

Mag. Gerhard Höllerer, Präsident

A-1140 Wien, Hägelingasse 3/2

Telefon: Mobil: +43 (1) 982 75 84-

Telefax: +43 (1) 982 75 84-204

E-Mail: Website:

www.blindenverband.at

ZVR-Zahl: 903235877

Wien, 21. Dezember 2010

ral

Stellungnahme zum Vorschlag für ein Informations- und Kulturspartenprogramm (ORF Info Plus) sowie ein Online-Angebot vom 5. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Frist nehm en wir zu Ihrem Vorschlag für ein Informatio ns- und Kulturspartenprogramm (ORF Info Plus) sowie ein Online-Angebot vom 5. November 2010 wie folgt Stellung:

Barrierefreiheit für gehörlose bzw. hörbehinderte Menschen ist im vorliegenden Vorschlag, wenn überhaupt, lediglich ein Randthema (siehe auch Stellungnahme des ÖGLB); Barrierefreih eit für blinde bzw. sehbehinderte Menschen kommt überhaupt nicht vor!

In Kap. 2.1.7 "Besondere Q ualitätskriterien von ORF Info Plus" heißt es: "Darüber hinaus sollen nach Möglic hkeit im Rahmen der Wiederholungen von bereits in den Programmen ORF1 und ORF2 ausgestr ahlten Sendungen auch barrierefrei gestaltete Sendungen ausgewählt werden, w odurch den Anliegen der gehörlosen und gehörbehinderten Menschen Rechnung getragen wird."

In Kap. 3.1.9 "Einhaltung der Vorgaben des ORF-G" heißt es weiters: "Im Zuge der Erstellung des Plans zum weiter en Ausbau des barrierefreien Zugangs zum Online-

Angebot gem § 5 Abs 2 ORF-G wird auc h das vorliegende Online-Angebot berücksichtigt."

Diese bei den Vor schläge in Sachen Bar rierefreiheit sind völlig unzureichend und nicht im Sinne des neuen ORF-Gesetzes. In § 5 Abs. 2 heißt es:

"Die Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) sollen nach Maßga be der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass gehörlosen und gehörbehinderten Mensc hen das Verfolgen der Se erleichtert wird. Darüber hina us ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Ant eil der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten Sendu ngen durc h geeignete Maßnahmen kontin uierlich gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2009 erhöht wird. Dazu hat der Österreichische Rundfunk bis zum 31. Dezember 2010 nac h Anhörung von f ür den Bereich der Hör- und Sehbehinderten repräsentativen Organisationen einen Plan zum weiter en Ausbau des barrierefreien Zugangs zu den Fernsehprogrammen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und zu seinem Online-Angebot einschließlich Maßnahmen zur et appenweisen Umsetzung zu erstellen. Der Plan ist zumindest jährlich zu überpr üfen und gegebenenfalls anzupassen . Mittelfristig ist vom ORF eine Untert itelung aller seiner Fer nsehsendungen mit Sprachinhalten anzustreben."

Diese Regelung gilt auch für das geplante Informations- und Kulturspartenprogramm sowie ein Online-Angebot.

Zudem fordert der Gesetzgeber in § 4 Abs 1: "Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für: Z "10. die angemessene Be rücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen;" Auch dieser Programmauftr ag findet sich im Konzept zum neuen Informations- und Kulturspartenprogramm sowie im Online-Angebot nicht wider.

Insgesamt bedeutet der vorliegende Entw urf nicht nur einen Bruch mit den im ORF-G verankerten Aufträgen in Sachen Barrierefreiheit, er stellt in Sachen Audiodeskription sow ie Untertitelung für sinnesbehinderte RezipientInnen einen deutlichen Rückschritt dar.

Im Übrigen möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 28. Dezember 2009 zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfass ungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikations-Gesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden, hinweisen. Unter Punkt "(3.) Barrierefreiheit ist Menschenrecht" heißt es darin:

"Der vorliegende Begutachtung sentwurf widerspricht kl ar der von UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behind erungen, durch deren Ratifizierung sich Österreich in Artikel 21 ("Recht der fr eien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen") verpflichtet ha t, dafür Sorge zu tragen, dass "Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit be stimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Tec hnologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung" gestellt werden. Massenmedien, insbes ondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk, müssen dazu aufgefordert werden, "ihre Dienstl eistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalt en". Wird das öffentlich -rechtliche Fernsehen nicht barrierefrei gestaltet, widerspricht dies den internat ionalen Menschenrecht en von dauerhaft sehbeeinträchtigten Menschen.

In Absatz 1 des Artikels 10 ("Freihei t der Meinungsäußerung") der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) heißt es u.a.: "Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behör dliche Eingriffe und ohne Rück sicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiter zugeben." Ihr Recht auf Empfang von Informationen können blinde und hochgradig sehbehinderte nur dann ausüben, wenn das Fernsehprogramm mit Audiodeskription versehen ist. Ansonsten werden die Europäischen Menschenrechte verletzt.

Zudem bestärken gemäß Artikel 3c der "Ric htlinie über audiovisuelle Med iendienste" (AVMD-Richtlinie) die EU-Mitgliedsstaaten "die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter darin, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen".

Auch die Intention des Bundes -Behindertengleichstellungsgesetzes, nämlich der Schutz vor Diskriminierung, wird mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf klar verfehlt. In § 1 normiert der Gesetzgeber: "Z iel dieses Bundes gesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen z u beseitigen oder zu v erhindern und damit die gleic hberechtigte Teil habe von Mens chen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährle isten und ihnen eine selbstbes timmte Lebensführung zu ermöglichen." Eine gleichberechtigte selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen in unserer Mediengesellschaft nur durch ei nen barrierefreien Zugang zum öffentlichrechtlichen Fernsehen ermöglicht." (Zitat-Ende)

Diese Stellungnahme ist vo llinhaltlich auf den vorli egenden Vorschlag für ein Informations- und Kulturspartenprogra mm sowie ein Online- Angebot vom 5. November 2010 übertragbar.

Der ÖBSV ersucht Sie daher, die Barrier efreiheit im Vorschlag für das neu e Informations- und Kulturspartenprogramm (ORF Info Plus) sow ie ein Online-Angebot den g esetzlichen Reg elungen sow ie den Menschenrechten behinderter RezipientInnen entsprech end zu berücksichtigen und auch den Anliegen der betroffenen Personengruppe im Programm einen an gemessenen Raum zuzuteilen.

In der Hoffnung auf eine diesbezügliche Verbesserung des Konzeptes zeichnet

mit freundlichen Grüßen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Mag. Gerhard Höllerer e.h. Präsident des ÖBSV Vizepräsident der ÖAR

Mag. Raimund Lunzer